

was ihnen gewährt wird, dormalen lediglich aus dem Gesichtspunkte einer Vergünstigung, welche die Regierung ihnen gewährt, angesehen werden, die, wenn man finden sollte, daß ein Mißbrauch, auch nur in einem einzelnen Falle, gemacht würde, den Mißbrauchenden wiederum entzogen oder beschränkt werden kann. Wenn die Neu-Katholiken sich so verhalten, wie sie sich zeither verhalten haben, so kann ihnen dies ganz gleichgültig sein. Sie haben nicht zu befürchten, daß ihnen die Staatsregierung durch einen Gewaltsschritt in den Weg treten werde. Wir selbst aber sind der Staatsregierung einen Beweis unsers Vertrauens schuldig, der darin liegt, daß wir es bei der von ihr verlangten Ermächtigung bewenden lassen. Wir sprechen dadurch die Ueberzeugung aus, daß wir zu der Staatsregierung die Zuversicht haben, sie werde diese Ermächtigung zum Vortheile der Neu-Katholiken in der weitesten Ausdehnung gebrauchen, und von einer Zurücknahme der Beschränkung nur in wirklichen Nothfällen Gebrauch machen. Somit glaube ich, daß man auch bei der größten Vergünstigung, welche man den Neu-Katholiken zuzuwenden gesonnen ist, mit der Deputation stimmen kann, während, wenn die Sache durch Gesetz regulirt werden sollte in dem Sinne, welchen die zweite Kammer damit zu verbinden scheint, die Grenze des Interimisticums überschritten und in eine unwiderrufliche Definitive verwandelt werden würde.

Bürgermeister Wehner: Es wird die Grenze des Interimisticums nicht überschritten. Das Interimisticum kann auch eine Sicherstellung aussprechen. Es kann eben so gut etwas durch Gesetz interimistisch ausgesprochen werden, was später zu ändern immer noch Zeit ist. Interimisticum bleibt Interimisticum, wenn es auch durch ein Gesetz ausgesprochen wird.

Staatsminister v. Wietersheim: Der geehrte Sprecher hat sich auf §. 32 der Verfassungsurkunde bezogen. Dieser sagt rücksichtlich neu sich bildender Confessionen ausdrücklich, daß ihnen der Schutz in der Gottesverehrung nur in der gesetzlich festzusetzenden Maaße gewährt werden solle. Ein Gesetz hat die Regierung nicht vorlegen können, weil der Gegenstand noch nicht hinlänglich geprüft und zur gesetzlichen Regulirung noch nicht reif war. Es wird die Kammer nur anzuerkennen haben, daß ein Gesetz nicht vorgelegt worden ist, über dessen Inhalt die Regierung noch selbst nicht zu einer vollständig klaren Anschauung gelangt ist. Ist es nun nicht thunlich, ein Gesetz vorzulegen, so kann die Regierung auch nicht beistimmen, daß das, was sie interimistisch gestatten will, durch Gesetz regulirt werde. Der Zeitpunkt ist noch nicht gekommen, wo diese Angelegenheit gesetzlich regulirt werden kann. Ich kann übrigens nur bestätigen, was die Deputation gesagt hat, daß gar kein Grund der Besorgniß vorhanden ist, es werde die Staatsregierung dasjenige, was sie den Deutsch-Katholiken zu bewilligen für angemessen und nothwendig erachtet hat, im Wege der Recantation ohne die allerwichtigsten Gründe zurücknehmen. Ist es der Staatsregierung bisher und zwar in einer

schwierigen und aufgeregten Zeit gelungen, die rechte Mitte zu halten zwischen dem Geseze auf der einen und dem Geiste der Duldsamkeit und Liebe auf der andern Seite, hat sie sich frei von Haß, aber auch von Vorliebe für die neuen Glaubensgenossen gehalten, so wird sie auch ferner in diesem Geiste zu handeln wissen.

Präsident v. Carlowitz: Hat der Referent noch etwas zu bemerken?

Referent Domherr D. Günther: Nein.

Präsident v. Carlowitz: Die erste Kammer hatte bei der letzten Berathung für eine Ermächtigung der Regierung gestimmt, die zweite Kammer stimmte aber für ein Gesetz oder eine gesetzeskräftige Verordnung. Unsere Deputation empfiehlt uns, bei dem frühern Beschlusse zu beharren und den entgegenstehenden Beschluß der zweiten Kammer abzulehnen. Ich frage die Kammer: ob sie dem Deputationsgutachten beitrifft? — Es wird gegen drei Stimmen angenommen.

Referent Domherr D. Günther: Das Deputationsgutachten lautet ferner:

Die erste Kammer hat, wie mehrmals bemerkt, die hohe Staatsregierung ermächtigt, die Ueberlassung evangelischer Kirchen an die Neu-Katholiken zu genehmigen. Nach dem jenseitigen Beschlusse sollen die Lehren auch befugt sein, ihre Gottesverehrung in Kirchen anderer Confessionen auszuüben. Man sieht jedoch nicht wohl, wie dies überhaupt möglich sein soll, wenigstens wenn man unter „evangelischen Kirchen“, wie dies die zweite Kammer thut, auch die Gotteshäuser der Reformirten versteht. Daß den Neu-Katholiken weder römisch-katholische, noch griechisch-katholische Kirchen zum Gebrauche werden eingeräumt werden, versteht sich von selbst; es bleiben also nur noch die evangelischen übrig, da andere in Sachsen nicht existiren.

Man muß aber auch hier dasselbe Gutachten, wie ad I. stellen.

Referent Domherr D. Günther: Es hat nämlich die Deputation hiermit sagen wollen, sie stelle das Deputationsgutachten: daß die Kammer bei ihrem frühern Beschlusse beharren und den weiter gehenden Beschluß der zweiten Kammer ablehnen wolle.

Bürgermeister Hübler: Die zweite Kammer hat unter dem Ausdrucke: „Kirchen anderer Confessionen“ allerdings die Kirchen der römisch- und griechisch-katholischen Glaubensgenossen verstanden. Ich bin indeß mit der Deputation darüber einig, daß es für den nicht wahrscheinlichen Fall der Ueberlassung jener Kirchen einer besondern Ermächtigung der Regierung nicht bedarf. Denn träte der Fall jemals ein, daß eine katholische Kirchengemeinde den Deutsch-Katholiken die Ausübung der Gottesverehrung in ihrer Kirche gestatten wollte, die Staatsregierung würde dem wohl nicht entgegentreten.

Bürgermeister Wehner: Ich habe geglaubt, daß darin keine Veranlassung liegen könne, von der zweiten Kammer abzuweichen. Außer den griechisch- und römisch-katholischen Kirchen giebt es auch noch Judentempel und dergleichen, und